

*Instruktion für den fürstlichen Kommissär Johann Philipp von Widmann wie er die Wirtschaft im Fürstentum Liechtenstein überprüfen soll, die aufgrund der fortdauernden Streitigkeiten zwischen den fürstlichen Beamten in grosse Misswirtschaft geraten ist. Konz. o. O., 1733 Januar 1, AT-HAL, H 2615, unfol.*

[1] Wir Joseph Wenzl<sup>1</sup> des Heyligen Römischen Reichs<sup>2</sup> fürst von und zu Liechtenstein (pleno titulo) geben hiemit gnädigst zu vernemmen, demnach uns als vormundtern des von unsers in Gott ruhenden freundtgeliebtesten herrn vettern, liebden, weylant dem durchleüchtigen fürsten und herrn, herrn Joseph Johann Adam<sup>3</sup> des Heyligen Römischen Reichs fürsten und gewesten regierern unseres fürstlichen hauses von und zu Liechtenstein (pleno titulo) mildseeligster gedächtnus<sup>a-</sup> in minorennitate fürstlichen sohns herrn Johann Carl<sup>4</sup> des Heyligen Römischen Reichs fürsten von und zu Liechtenstein etc.<sup>-a</sup> hinterlassenen mehrmahlen gehorsamst hinterbracht worden, in was grose zerrüttung dessen reichsfürstenthumb Hohenliechtenstein durch die zwischen dasigen beampten beständig fürdaurende misshelligkeiten verfallen und welcher gestalten hierdurch nicht allein die justiz villfältig gehemmet [2] und denen unterthanen zu verschidenen beschwehrden anlass gegeben, sondern auch die unserem fürstlichen haus der orthen competirende jura und regalia zu dessen empfindlichsten nachtheil und schaden entweder gahr negligiert, oder doch mit geringer attention besorgt worden etc.

Das wir uns zu gründtlicher untersuchung und nachtruckhlicher steuerung dises eingerissenen verderblichen übels endlich gemüessiget befunden, in ob bemeltes fürstenthumb eine besonder abordnung zu thuen, und weillen uns der geschickhlichkeit, dexteritet und erfahrungheit des<sup>b-</sup> herrn Philipp von Widman<sup>5</sup>, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät königlichen appellationsrath in Böhmen<sup>6</sup>, dann<sup>-b</sup> königlich und churböheimischen legations secretarii auf dem Reichstag zu Regenspurg<sup>7</sup> allenthalben höchlich an- [3] gerümbt worden, mithin wir zu ihme vor andern ein sonderbahres vertrauen sezen, zu übernehmung sothaner commission gedachten herrn von Widman zu ersuchen, damit wir nun, nachdem ernanter herr von Widman dise bemüehung zu übernehmen zu unserer gefelligkeit sich erklehrt hat, hierbey unser absehen desto gewiser erraichen mögen, so wird derselbe als commissarius 1. nach seiner ankunfft zu Vaduz<sup>8</sup> nicht im Schloss<sup>9</sup> noch bey einem unserer beampten, sondern umb selbe allerseits ausser argwohn einer partheylichkeit zusezen in dem gelegenisten tafernhaus die einkehr nemmen, als dan 2. an einem selbst determinierenden tag die commission<sup>c-</sup> auff dem Schloss<sup>-c</sup> eröffnen und unser com- [4] missoriale ostensibile sowohl denen beampten, als denen hierzue citierenden burgermeistern und führungern auß ieder gemeindt öffentlich vor und ablesen lassen, mit anführung deren ursachen, was uns zu diser abordnung und commission bewogen hat. Wobey 3 zu erinnern seyn wirdt, daß,

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>3</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–17. Dezember 1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>4</sup> Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herber HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545.

<sup>5</sup> Johann Philipp von Widmann, fürstlicher Kommissär um 1733. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

<sup>6</sup> Königreich Böhmen, heute Teil von Tschechien.

<sup>7</sup> Regensburg, Stadt (D).

<sup>8</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>9</sup> Schloss Vaduz

weillen uns die bisherige dortige landts-confusion in die länge mißfällig fallet und wir sowohl das justiz und cameralwesen in einen richtigen gang bringen, als auch die Reichs-, Crays- und andre pubique angelegenheiten zum allgemeinen besten derer gesamten unterthanen auf einen bessern fueß sezen möchten, ein ieder beampter separatim seine wider den andern beampten habende gravamina angeben, dabey den ursprung und die ursach [5] woher sothane gravamina rüehren, und warumb er glaube beschwehrdt zu seyn, auch ob sich etwa dessen gravamina in præiudico des landtsfürstlichen interesse begründen, <sup>d-</sup> verläßlich anzaig<sup>-d</sup> dises alles ad protocollum nemmen sollen.

Ein fast gleiches wirdt auch 4. bey denen gemeindtsbürgermeistern fühern und unterthanen zu observiren mithin ebenfahls ein ieder separatim zu befragen seyn, in wem etwa dise oder iene gemeindt in communi oder diser und iener in particulari beschwehrdt seye, woher solche gravamina rüehren und wer darzue anlass gegeben, auch wie etwa selbe zum vergnüegen und besten deren unterthanen ohen præjudiz deren landtsfürstlich gerechtsamen abzuthuen seyn möchten, welch alles gleichfahls ad protocollum commissionis zu bringen ist.

Und zumahlen wir [6] 5. nicht begreifen können, wie es möglich seye, daß eingangs gedachtes reichsfürstenthumb so wenig, als bishero verraitet worden, ertragen solle, so wirdt der herr commissarius nicht minder alle urbaria, grundt- und jurisdictional-bücher, ingleichen die züns-zehend und forst-register, ferners die verhör-straff und brieffs-protocolla, auch überhaupt alle sowohl in das œconomicum und das ampt des verwalters, als in das justiz- und policey-wesen, mithin in das ampt eines landtvogtens und landtschreibers einlaufende raitungen oder rechnungen sich von 9 jahren her vorlegen lassen, soforth examiniren, ob bisher die unserem fürstlichen haus zuestehende regalia und jurisdictionalia gebührends nachgesuecht, auch sonsten sowohl quoad œconomicum, als politicum alles in [7] behörige obacht genommen, eingbracht und verraitet worden seye. Weillen auch 6. der löbliche Schwäbische Creys<sup>10</sup> fast alljährlich in mehr gedachtes reichsfürstenthumb zu eintreibung deren schuldigen crays-præstanden<sup>11</sup> eine kostbahre und höchst beschwehrliche execution abschickhet, so wirdt <sup>e-</sup>gedachter herr commissarius<sup>-e</sup> sich mittelst abforderung deren steur registern und steur anschlags eines ieden unterthanens, wie auch deren mit der crays cassa gepflogenen abrechnungen informiren haben, wie die sachen stehen, und was die aigentliche wahre ursach seye, daß die außschreibende crays-præstanda nicht allzeit abgefuehrt, mithin zu dergleichen executionen anlass gegeben werde? Fahls nun die unterthanen vorgeben sollen, daß einige collectable fundi thuen weren entzogen worden, so wirdt nachzufragen und zu notiren [8] seyn, wer die possessores solcher fundorium seyen, damit man die aufgeschwollene ausständt nachhollen, und künfftighin in præstatione præstandorum accurater seyn, soforth von denen bisher so beschwehrlich als unserem fürstlichen haus disreputierlichen crays-executionen überhoben bleiben möchte, und nachdem uns 7. nicht wenig daran ligt, zu wissen, wie sich die beampten mehrgedachten reichsfürstenthumbs mit denen benachbahrten ständten betragen, und was vor differenzen zwischen denenselben und unserem fürstlichen haus dermahlen vorwalten, so wirdt sich ingleichen der herr commissarius informiren, in was vor einer situation ein so anders vice versa stehe, auch wie etwa derley differentien salvis juribus domus nostræ<sup>12</sup> zu beederseithigem vergnüegen gehoben werden können ? [9]

Was endtlich 8. sonsten vorfallen möchte, worvon in gegenwertigem commissoriali nichts beruehrt worden, dessen besorgung wollen wir des herrn commissarii bendenz überlassen, ein übrigen von allem einen ausführlichen bericht gewertigen <sup>f-</sup>ihme auch hiemt die gewalt und vollmacht geben es denjenigen beampten, welcher diese uneinigekeiten verursacht, die alda befindliche von unsern vorfahren ihnen pro cynosura gegeben instruction nicht gehört beobachtet, dis justitz nicht

---

<sup>10</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>11</sup> Leistungen.

<sup>12</sup> „salvis juribus domus nostræ“: *ausgenommen die Rechte unseres Hauses*.

administrirtet und unsere regalien und intraden gehemet noch dessen gutt bestundt, also gleich wird zu unserm fernern resolution ab officio suspendiren könne und möge.

[10] Zu urkund dessen haben wir diese instruction aigenhändig unterschrieben und mit unsern fürstlichen vormundlichen insigl bekräftiget. Geben.

[11] [Dorsalvermerk]

Instruction vor den herrn von Widmann das geschäft zu Liechtenstein betreffend, dies ist nicht gültig, weil nich nach dessen inhalt expedirt worden.

---

*a-a Ergänzung in der linken Spalte.*

*b-b Ergänzung in der linken Spalte.*

*c-c Ergänzung in der linken Spalte.*

*d-d Ergänzung in der linken Spalte.*

*e-e Ergänzung in der linken Spalte.*